

RPV Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

26.04.2016

Regionalplanentwurf Region Chemnitz mit Umweltbericht, Windenergiekonzept, Landschaftsrahmenplan

Ihr Schreiben vom: 15.02.2016

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2016-23906

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Die Inhalte der nachfolgenden Stellungnahme basieren teilweise auf den Zuarbeiten der regionalen Gruppierungen des NABU Sachsen.

Das Planungsgebiet der Region Chemnitz umfasst die kreisfreie Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau. Laut Eingangsformulierung des vorliegenden Regionalplanentwurfs werden darin *die landesweiten Grundsätze und Ziele der Raumordnung des LEP 2013 räumlich und sachlich ausgeformt.*

Diese Aussage kann nicht mitgetragen werden, da die Planungen erhebliche Defizite aufweisen. Wenigen positiven Punkten wie z. B. der Streichung einzelner Vorrangflächen für Industrieansiedlungen an problematischen Standorten stehen insgesamt leider umfangreiche Defizite bei Inhalten des Natur- und Umweltschutzes gegenüber. In erheblichem Umfang wurden bisherige naturschutzrelevante Festlegungen aufgehoben oder im Zuge der Aktualisierung deutlich eingeschränkt. Dies betrifft besonders die nachfolgend aufgeführten Punkte:

2.1.2 Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben

Karte 1 Raumnutzung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz

Gebiete mit besonderen kulturlandschaftlichen Werten wurden bei der Abgrenzung ausgenommen oder fehlen gänzlich. Dies betrifft u. a.

- Wesentliche Teile des Bergener Granitgebietes mit erhaltenen Ortstrukturen und Unterlauterbacher Teichgebiet
- das Mittlere Göltzschtal
- das Gebiet um Gopplasgrün, Eubabrunn und Wernitzgrün
- die Siedlungs- und Wiesenflächen im Bereich Zwota – Oberzwota
- die Kulturlandschaft um Kürbitz

2.1.3 Arten und Biotope, großräumig übergreifender Biotopverbund

Karte 1 Raumnutzung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz

Die südlich Meßbach (Stadt Plauen) bislang als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ausgewiesenen Flächen im Bereich des beabsichtigten VREG Windenergienutzung sind als wesentlicher Bestandteil des großräumigen Biotopverbundes weiterhin auszuweisen und insgesamt als Vorranggebiete einzuordnen.

Sowohl das Gebiet südlich Meßbach als auch der Bereich südlich Mißlareuth, der unmittelbar an den Schutzgebietskomplex „Grünes Band“ anschließt, bilden wesentliche und unverzichtbare Bestandteile des großräumigen Biotopverbundes. Sie bilden innerhalb der ausgewiesenen Gebiete mit landesweiter Bedeutung (siehe LEP Sachsen, Karte 7) Schwerpunkte der Verbreitung stark gefährdeter Arten und sichern notwendige Verbindungen im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten. Die geplante Aufhebung des bisherigen Schutzes und die Umwidmung in VREG Wind ist mit dem Schutz der vorhandenen Lebensräume und Arten und der Funktion als wichtige Vernetzungselemente des großräumigen Verbundes nicht vereinbar.

In ähnlicher Weise betrifft die das Gebiet westlich von Hauptmannsgrün. Durch die bisherige Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiet Wald wurde das Gebiet zwischen dem Reichenbacher Stadtwald bis zum Schönfelser Wald als durchgehender Verbundkorridor gesichert. Die beabsichtigte Aufhebung des raumordnerischen Schutzes und die Umwidmung in ein VREG Wind sind mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar und werden abgelehnt.

Zu Gunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft wurde auch die Ausweisung von Flächen gestrichen, die bislang Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz waren. Davon betroffen sind u. a. Flächen im Bereich des Mittelvogtländischen Kuppenlandes nördlich und südlich von Plauen. So wird an vielen Stellen der bislang bestehende Biotopverbund zerschnitten. Dessen Herstellung ist jedoch ein landesweites, auch von der Politik, immer wieder postuliertes Ziel. Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz.

Weiterhin:

Karte 1.1: Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Zapfenbachtal

Das Zapfenbachtal zwischen dem Naturschutzgebiet „Am nördlichen Zeisigwald“ (Stadt Chemnitz) und die Einmündung in das Auenbachtal westlich von Niederwiesa (Landkreis Mittelsachsen) soll in Karte 1.1 (Raumnutzung) des Regionalplans als zusätzliches Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz und eine daran südlich angrenzende Pufferzone als entsprechendes Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen (2013) stellt in seiner Karte 7 (Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Verbundsystems) zwischen Chemnitz und Niederwiesa einen Verbindungsbereich vom Typ „Fluss- und Bachauen bzw. -täler“ dar, in dem Flächen für den Biotopverbund entwickelt werden sollen. Dieser Korridor steht für zu entwickelnde ökologische Verbundstrukturen zwischen dem 2013 festgesetzten NSG „Am nördlichen Zeisigwald“ über das Zapfenbach- und das Auenbachtal bis hin zum Zschopautal. Der Korridor ist in LEP, Karte 7 landesplanerisch generalisiert als Vorgabe für die Regionalplanung dargestellt.

Die Regionalplanung kann und sollte diese landesplanerische Rahmenvorgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Festlegungskarte 1.1 (Raumnutzung) konkretisieren und damit günstige raumplanerische Voraussetzungen für die Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund in diesem Korridor sichern.

Der zur Ausweisung als Vorranggebiet für den Arten und Biotopschutz vorgeschlagene Bereich entspricht der Talzone des Zapfenbaches zwischen dem NSG „Am nördlichen Zeisigwald“ und der Einmündung in den Auenbach. Er verbindet die für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Bereiche des NSG „Am nördlichen Zeisigwald“ über das Auenbachtal (unter Einschluss des Flächennaturdenkmals „Ziegeleiteiche“) mit dem Zschopautal. Der Bachlauf selbst ist teilweise naturnah. Im Bereich des ehemaligen Naturbades Niederwiesa sind verlandende Teiche und in der Aue Erlen-Eschen-Wald vorhanden. Teilweise sind das besonders geschützte Biotope. Auf feuchten/nassen Wiesenbereichen waren (und sind ggf. auch noch) kleine Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes vorhanden. Bachlauf und Teiche werden regelmäßig vom Eisvogel als Nahrungshabitat aufgesucht. Der Europäische Flusskrebs kommt in großen Beständen vor. Es gibt aktuell Berichte, wonach das Gebiet gelegentlich vom Fischotter frequentiert wird.

Der obere Teil einschließlich des ehemaligen Naturbades gehört laut Avifaunagutachten des Planungsverbandes (2013) zum Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung „Zeisigwald“, der Abschnitt unterhalb der Bahnstrecke nach Dresden zum Avifaunagebiet „Auenbachtal bei Chemnitz“. Etwa die westliche Hälfte des vorgeschlagenen Vorranggebietes für den Arten- und Biotopschutz ist Teil des ins Auge gefassten LSG „Zeisigwald“. Das Fledermausgutachten des Planungsverbandes (2013) verzeichnet im gesamten Verlauf des Zapfenbachtals für Fledermäuse sehr relevante Strukturen.

Südlich des Zapfenbachtals sollte das Vorranggebiet zusätzlich durch ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet als Pufferzone raumplanerischen Schutz erhalten (schmaler Streifen zwischen Naturbad und der Gartenanlage südlich der Ziegeleiteiche, in Fortführung des vorhandenen Vorbehaltsgebietes nach Nordosten).

Die wieder auflebende Freizeitnutzung in Teilen des ehemaligen Naturbades Niederwiesa ist relativ naturverträglich konzipiert und erfolgt im Wesentlichen südlich des vorgeschlagenen Vorrangkorridores. Der vorhandene große Teich ist keine offizielle Badestelle (Badeverbot). Es ist sinnvoll und dürfte auch vertretbar sein, die weitere Nutzung und Gestaltung dieses Gebietes mit (regionalplanerisch) vorrangigen Belangen des Arten- und Biotopschutzes im Tal-/Auenkorridor zu koordinieren.

Trotz des in der Sache bestehenden Konfliktes mit der das Zapfenbachtal künftig voraussichtlich querenden Verlängerung des Chemnitzer Südrings (Trasse Ausbau Straßenverkehr) sollten die oben angesprochenen Talbereiche durch geeignete Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz gesichert und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.

3.2 Energieversorgung und erneuerbare Energien Regionales Windenergiekonzept

Der NABU verbindet sein Engagement für die Natur mit dem konsequenten Einsatz für eine Energiepolitik, die den Anforderungen des internationalen Klimaschutzes gerecht wird und gleichzeitig negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt minimiert. Nur wenn wir die Nutzung von fossilen Rohstoffen und Atomenergie wirksam begrenzen, haben Effizienztechnologien und der naturverträgliche Ausbau Erneuerbarer Energien eine Chance. Dazu gehört zweifelsfrei auch die Energie aus Windkraft. Da im Wesentlichen der Standort über die Naturverträglichkeit entscheidet, ist die Festsetzung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Sinne einer Positivplanung mit Ausschlusswirkung für alle anderen Landschaftsbereiche vor allem auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unbedingt erforderlich.

Derzeit wird in Sachsen an der Fortschreibung von vier Regionalplänen gearbeitet. Ein wichtiger Punkt in allen Plänen ist die Ausweisung von

Gebieten, die für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale stellen in allen vier Vorentwürfen der Regionalpläne sogenannte harte Tabuzone dar – der Bau von Windkraftanlagen ist hier generell ausgeschlossen. Bei der Einordnung von Natura 2000-Gebieten gehen die Meinungen in den einzelnen Planungsregionen hingegen auseinander.

Im Vorentwurf zum Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ gelten FFH- und SPA-Gebiete als harte Tabuzonen, insofern bestimmte Fledermaus- bzw. Vogelarten auftreten. Noch keine konkreten Aussagen sind im Vorentwurf zum Regionalplan „Oberlausitz-Niederschlesien“ zu finden. Hier wäre es zumindest möglich, FFH- und SPA-Gebiete harten Tabuzonen zuzuordnen. Im Regionalplan „Leipzig-West Sachsen“ gelten sie generell als harte Tabuzonen, wohingegen sie im Entwurf zum Regionalplan „Region Chemnitz“ den weichen Tabuzonen zugeordnet werden sollen und damit der Einzelabwägung unterliegen würden.

Nun ist es so, dass weder Fledermäuse noch Vögel die Grenzen der Planungsverbände kennen, und zumindest einige der Natura 2000-Gebiete sich über mehrere Planungsregionen erstrecken. Ein Beispiel hierzu ist das FFH-Gebiet „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses.“ Nicht zuletzt um Rechtssicherheit zu schaffen, ist hier eine verbandsübergreifende gemeinsame Positionierung notwendig und die kann nur heißen: FFH- und SPA-Gebiete schließen eine Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Waldnutzung für die Errichtung von Windkraftanlagen

Gemäß Landesentwicklungsplan 2013 soll dies grundsätzlich vermieden werden.

G 5.1.5

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

Als harte Tabuzone laut vorliegendem Regionalplanentwurf sollen jedoch nur Bodenschutzwald und Naturwaldzellen betrachtet werden. Der NABU Sachsen vertritt die Meinung, dass insgesamt Wald mit gesetzlich vorgegebener Schutzfunktion als harte Tabuzone auszuweisen ist. Diese umfassen Anlagenschutzwald nach SächsWaldG, Straßenschutzwald nach Bundesfernstraßengesetz, Wald im Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Wasserschutzwald nach SächsWaldG, Klimaschutzwald nach SächsWaldG, Immissionsschutzwald nach SächsWaldG, Lärmschutzwald nach SächsWaldG, Wald im Nationalpark, in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturwaldzelle und waldbestocktes Schutzgebiet, Wildschutzgebiete nach SächsLJagd, Geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiete, Geschützter Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservate, Denkmalschutzgebiete, Grabungsschutzgebiete, Archäologisches Reservate, Kulturdenkmale, Erholungswald und Naturparke.

Aktuell verzichtet der Planungsverband auf eine Würdigung nachweislich erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte und beabsichtigt pauschal in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmemöglichkeit) bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiungsmöglichkeit) hineinzuplanen. Entgegen der Darstellung in den Abwägungsunterlagen zur Beteiligung gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG finden dabei auch die Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015 keine Berücksichtigung bei der Gebietsauswahl. Diese Vorgehensweise wird durch den NABU Sachsen nicht akzeptiert.

Es ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen, dass Standorte für Windenergienutzung festgesetzt werden, die nach aktuell erkennbarem Sachstand ein hohes artenschutzrechtliches und/oder europarechtliches Konfliktpotenzial besitzen.

Standorte, die seitens des NABU Sachsen abgelehnt werden bzw. einer tieferen Prüfung unbeachtet bzw. zusätzlich der Darstellungen im Regionalplanentwurf unterzogen werden müssen:

Prüfung VREG 20 Altmittweida/Röllingshain

Die Unterlagen geben keine schlüssige Auskunft, ob einzelne Anlagen in Waldflächen, hier dem sogenannten Pfarrholz errichtet werden sollen.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2013 soll grundsätzlich vermieden werden.

G 5.1.5

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

Teilflächen liegen zudem in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Eine detaillierte Prüfung bzw. Verkleinerung des Gebietes sollte im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen. Der Horst des jährlich brütenden Weißstorchpaars liegt in der Ortschaft Altmittweida, Hauptstraße 48. In dem im VREG geplanten Bereich befindet sich ein Feuchtgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich einige kleine Teiche und feuchte Senken, die als Nahrungsgebiet für Weißstörche sowie Graureiher und Silberreiher genutzt werden.

Der Rotmilan wird in dem Gebiet regelmäßig beobachtet. Ob es sich um ein Brutrevier oder um ein reines Jagdrevier der Milane handelt, muss festgestellt werden.

Streichung VREG Wind Nr. 52 Euba

Das VREG/52/Euba liegt unmittelbar am Rand bzw. teilweise bereits innerhalb der „Eubaer Erzgebirgsnordrandstufe“, die im Regionalplan Karte 8 (Kulturlandschaft) als „Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung“ und somit als Ziel der Raumordnung

ausgewiesen ist (Höhenniveau hier zwischen etwa 400 und 470 m). Die höchstgelegene der hypothetisch angenommenen Anlagen würde mit ihrer regionalplanerisch zulässigen Gesamthöhe von 150 m den First der Nordrandstufe um etwa 100 m (!) überragen (Scheitelpunkt der Anlage bei etwa 570 m). Der nur rund 3 km südwestlich gelegene Höhenrücken des Adelsberges (ebenfalls als regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung ausgewiesen) bleibt etwa 60 m unter (!) dem Scheitelpunkt dieser Anlage. Das VREG/52/Euba konterkariert somit die im Regionalplan ausgewiesenen landschaftsbildprägenden Erhebungen gravierend. Die Ausweisung steht in unlösbarem Konflikt mit Ziel 2.1.2.3. Dieses fordert, dass solche Erhebungen „in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten“ sind und „raumbedeutsame Maßnahmen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern“ dürfen. Das aber wäre hier der Fall.

Das dem Regionalplan beiliegende Windenergiekonzept stellt unter 2.3.7.4 im Wesentlichen auf Konflikte durch die Errichtung von Windenergieanlagen „unmittelbar auf“ landschaftsbild-prägenden Erhebungen ab. Das greift jedoch erheblich zu kurz. Die visuelle Beeinträchtigung ist kaum geringer, wenn solche Anlagen im bildbedeutsamen Umfeld prägender Erhebungen errichtet werden.

Mit Ausweisung des VREG/52/Euba begänne die Erschließung der bisher frei gehaltenen Erzgebirgsnordrandstufe für die Windenergienutzung, was zumindest perspektivisch weitere vergleichbare Begehrlichkeiten auf den Plan rufen dürfte.

Konflikt: Erholungswald / Wandergebiet / Tourismus / Ortsbild

Alle an das VREG/52/Euba angrenzenden Bereiche des Struthwaldes sind gemäß Waldfunktionenkartierung des Freistaates Sachsen „Wald mit besonderer Erholungsfunktion in der Intensitätsstufe II“. Der Struthwald und sein Umfeld ist ein beliebtes, ruhebetontes Wander- und Naherholungsgebiet für Chemnitz und weitere Teile des Verdichtungsraumes. Das VREG/52/Euba betrifft den am reichsten gegliederten Teil der Randzone dieses Waldgebietes. Durch die Inanspruchnahme würden mindestens 2 km Waldrand unter dem Erholungsaspekt weitgehend entwertet.

Dicht am VREG/52/Euba vorbei führen mehrere ausgewiesene Wanderwege (Lehrpfad „Erzgebirgsnordrandstufe, „Sächsischer Jakobsweg“ als Pilgerweg) und eine Fernreitroute des Reitroutennetzes Sachsen. Die nähere Umgebung wird vergleichsweise intensiv für den Fahrradtourismus genutzt. Dies alles unterstreicht die touristische Bedeutung des betroffenen Raumes. Der Bereich um den Katzenberg bietet über die Randstufe derzeit einen beeindruckenden Blick ins Erzgebirgsbecken – in Richtung Flöha und Niederwiesa allerdings nach Planumsetzung nur noch durch einen Windpark hindurch.

Voraussichtlich in weiten Teilen Eubas würde ein Windpark im VREG/52/Euba vom Siedlungsraum aus sichtbar sein, somit das Ortsbild prägen. Er würde einen erheblichen Teil des örtlichen Wohnumfeldes (Naherholung) beeinträchtigen.

Konflikt: Bereiche für das Landschaftsbild / Landschaftserleben

Karte 3.3-2.1 (Funktions- und Nutzungspriorisierung) des Regionalen Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erhebt für den Struthwald und sein Umfeld unter Einschluss des VREG/52/Euba einen fachlichen Anspruch als „Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz / Landschaftserleben“. Auch auf Karte D (Landschaftsbildeinheiten) des Fachplanerischen Anhangs ist dieses Gebiet sachgerecht als „Schutzbedürftiger Bereich für das Landschaftsbild / Landschaftserleben“ dargestellt. Beide Karten unterstreichen die aktuelle landschaftsästhetische Wertigkeit des betroffenen Gebietes und seine Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Konflikt: Regionaler Grünzug

Das VREG/52/Euba liegt gemäß Regionalplan Karte 1.1 in einem „Regionalen Grünzug“, der allerdings per planerischer Definition baurechtlich im Außenbereich privilegierten Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann (Begründungstext Regionalplan). Für dieses Planelement sind auch keine Tabuzonen bestimmt.

Da diesem Planelement aber eine Sicherung von Freiraumfunktionen zugeordnet ist (Regionalplan Z 1.6.1) und für die Begründung der Ausweisung im konkreten Fall auch die Raumfunktionen „Landschaftsbild, Landschaftserleben, Kulturlandschaft“ sowie „Arten- und Biotopschutz / Biotopverbund“ herangezogen werden (Karte 3.3-6.1 Regionaler Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan) ist auch aus dem überlagernd ausgewiesenen Regionalen Grünzug Konfliktpotenzial ableitbar. Die Errichtung von Windenergieanlagen konkurriert beispielsweise mit der erstgenannten Funktion flächenhaft und nicht nur punktuell an den Maststandorten. Im gesamten Windpark und einem gewissen Umfeld geht die Freiraumfunktion des Landschaftserlebens praktisch gegen null. Im Datenblatt des VREG/52/Euba, Zelle 61 ist schließlich auch der „Regionale Grünzug“ als betroffene Raumfunktion bzw. konkurrierende Raumnutzung ausdrücklich benannt.

Konflikt: LSG-Untersuchungsgebiet

Im Vorgängerplan war der Struthwald einschließlich des VREG/52/Euba als „Untersuchungsgebiet zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes“ dargestellt (Karte E der Anlage 3). Neue Sachverhalte, die das Weglassen dieses Untersuchungsgebietes in der aktuellen Karte E begründen könnten,

sind weder aus dem Fachplanerischen Anhang noch aus dem Regionalen Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ersichtlich, da auch dort keine Gründe für das Weglassen bisheriger Untersuchungsgebiete benannt werden. Das Weglassen gerade dieses Untersuchungsgebietes steht im Widerspruch mit den im Fachplanerischen Anhang auf Seite 33 fixierten Prinzipien, wonach Landschaftsschutzgebiete vorzugsweise „im Zuge der großen Taltrakte“, „in besonders bedeutsamen Waldgebieten einschließlich deren Umfeld“ und „im Naherholungsumland“ neu ausgewiesen werden sollen. Diese drei Kriterien treffen hier zu. Der konzeptionelle Status als Untersuchungsgebiet für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiet wäre im Zuge der Abwägung über das VREG/52/Euba als konkurrierendes Moment mit zu berücksichtigen gewesen.

Konflikt: Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Anspruchsfassung)

Karte 2.1-11 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan qualifiziert die Bedeutung des Struthwaldes und seines Umfeldes für den großräumigen Biotopverbund als „hoch“. Karte 3.3 2.1 (Funktions- und Nutzungspriorisierung) begründet folgerichtig für die Waldrandzone des Struthwaldes und damit für einen Großteil des jetzt für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Gebietes einen fachlichen Anspruch als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Den im Windenergiekonzept fixierten Abwägungsregeln folgend (Kapitel 2.3.8, Seite 61) wurde hier der Anspruch für den Arten- und Biotopschutz zurück gestellt und der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Zur Frage, ob diese pauschale Verfahrensweise auch im konkreten Fall sachgerecht war, bestehen in Anbetracht der bekannten Konfliktlage erhebliche Zweifel. Das hohe Gewicht des fachlichen Vorbehaltsanspruchs Arten- und Biotopschutz wird hier insbesondere durch die reich gegliederte Waldrandzone (darin Biotope mit hoher Bedeutung gemäß Umweltbericht, Karte 02; im Wald gemäß Windenergiekonzept, Karte 10 teils gesetzlich geschützte Biotope), avifaunistische Sachverhalte (s. u.) sowie die Ergebnisse des Fledermausgutachtens gestützt. Das Gutachten des Planungsverbandes Region Chemnitz „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ (2013) bewertet die betroffene Randzone des Struthwaldes als eine für Fledermäuse überwiegend „sehr relevante“ Struktur.

Unter ökologischen Gesichtspunkten (Fledermäuse, Vögel u. a.) sind an Waldrändern zum Funktionsschutz Pufferzonen von mehreren 100 m erforderlich. Als Kompromiss wird oft mit 200 m-Zonen geplant. Das VREG/52/Euba liegt hingegen unmittelbar am Waldrand, ganz überwiegend innerhalb von 200 m. Die nördlichste Anlage stünde auf einer Waldwiese.

Konflikt: Besonderer Artenschutz Vögel

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes für Vögel ist das vom Planungsverband Region Chemnitz herausgegebene Gutachten über „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ (2013) zu Grunde gelegt. Dort dargestellte Gebiete wurden in der ersten, pauschalen Auswahlstufe als weiche (!) Tabuzonen gewertet, sofern in den Dokumentationsbögen Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten benannt sind. Erst in einem späteren, Einzelfall bezogenen zweiten Schritt (s. 2.3.6.1 Avifauna) wurden konkrete Vorkommen WEA-sensibler Arten zur weiteren Prüfung der in Frage kommenden Potenzialgebiete herangezogen (Punktdaten der zentralen Artdatenbank des LfULG, wobei für bestimmte störepfindliche Arten Daten aktuell nicht vorlagen). Bei Betroffenheit (Mindestabstände WEA-sensibler Arten aus Tabelle 6 unterschritten) erfolgte ein entsprechender Hinweis im standortbezogenen Datenblatt, als Prüfauftrag für nachfolgende Planungs- bzw. Umsetzungsebenen.

Bekanntes Vorkommen von Vogelarten, die die tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Vorrang-/Eignungsgebietes grundlegend in Frage stellen können, müssen bereits auf regionaler Ebene fachgutachterlich abschließend geprüft und in den Abwägungsprozess eingebunden werden um die Ausweisung ungeeigneter Gebiete zu vermeiden. Ein solcher Fall liegt hier vor:

Nach Information der unteren Naturschutzbehörde Chemnitz (mdl.) brütete zumindest 2015 ein Paar des Rotmilans in kritischer Entfernung zum VREG/52/Euba erfolgreich. Auch 2016 wurden Rotmilane in relevanter Entfernung bereits beobachtet (mdl. uNB Chemnitz). Das gesamte VREG/52/Euba liegt in der gemäß Windenergiekonzept, Tabelle 6 (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015) fachlich empfohlenen pauschalen Mindestabstandszone für diese Art von 1500 m gegenüber Windenergieanlagen. Im Datenblatt ist allerdings kein Hinweis auf zu prüfende avifaunistische Konflikte vermerkt.

Dieses Vorkommen muss auf Grund der Spezifik gerade dieser Art (besondere Bedeutung und besondere Gefährdung) als potenziell gewichtiges Argument gegen das VREG/52/Euba gewertet und in die Abwägung bereits im Zuge der Planaufstellung einbezogen werden. Derzeit ist daher auch die im Umweltbericht Tabelle 2.1 9 getroffene Bewertung bezüglich Flora/Fauna/Biodiversität als Konfliktklasse 1 2 (gering bis mittel) zumindest als fraglich zu betrachten – ggf. mit Folgen für die Gesamtkonfliktklasse. Weil diese derzeit nur als „gering bis mittel“ eingeschätzt ist, wurde im Umweltbericht auf eine detailliertere Betrachtung verzichtet.

Fachlich abzuklären wäre auch der Vorkommensstatus des Schwarzstorches im Umfeld des VREG/52/Euba (Brutzeitbeobachtung 2013 und aktuell mdl. uNB Chemnitz). Für diese Art hatte das LfULG aktuelle punktgenaue Daten bisher nicht zur Verfügung gestellt. Auf Grund der in Tabelle 6 geforderten Abstandszone von 3000 m (Prüfbereich 10 000 m)

könnte das VREG/52/Euba ggf. mit Horststandorten im Struthwald selbst und auch im Schwarzwald/Sternmühlental oder in den Hangwäldern des Zschopautales grundsätzlich in Konflikt geraten.

Streichung VREG Wind Nr. 48 Irbersdorf/Sachsenburg/Seifersbach

Eine Ausweisung als VREG wird abgelehnt.

Im nahegelegenen Rossauer-Wald, einem der wenigen größeren Waldflächen in der Gegend, brütet seit mehreren Jahren laut einer Anliegerinformation ein Paar Schwarzstörche (siehe Anlage). Das Areal ist in den „Fachlichen Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden“ Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz betreffend enthalten. Das Gebiet ist als regional bedeutend und Flusslandschaft eingestuft. Es handelt sich um ein Waldgebiet mit Altholzbeständen und angrenzenden Feucht- und Wasserflächen mit 7 wertgebenden Brutvogelarten und 6 wertgebende Rastvogelarten.

Streichung VREG Wind Nr. 55 Noßwitz

Im laut LAG VSW [2015] empfohlenen Mindestabstand von 1500 m für den Rotmilan wird weit unterschritten. Ein Rotmilanhorst befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Hinzu kommen die Lage- und Sichtbezüge zum regional bedeutsamen Aussichtspunkt Kuhberg und sowie zur markanten Ortssilhouette von Elsterberg.

Streichung VREG Wind Nr. 42 Reuth/Mißlareuth

Artenschutzrelevante Beeinträchtigung gefährdeter Vogelarten
betroffene Brutvorkommen Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan –
Das Gebiet liegt in unmittelbarem Verbund zum Grünen Band und ist somit ein wichtiges Element für den Biotopverbund. –

Streichung VREG Wind Nr. 53 Meßbach/Kürbitz

Der Standort Meßbach/Kürbitz weist unter Naturschutzaspekten das deutlich höchste Konfliktpotenzial aller im Vogtlandkreis neu ausgewiesenen Standorte auf.

betroffene Brutvorkommen Rotmilan, Rohrweihe, Wespenbussard –
Bedingt durch die Lage innerhalb des landesweit bedeutsamen Gebietes für den Biotopverbund „Mittelvogländische Kuppengebiete“ besteht ein weiterer Zielkonflikt Lebensraumverbund. Hinzu kommt die Lage im Umfeld mehrerer regional bedeutsamer Aussichtspunkte

Streichung VREG Wind Nr. 41 westlich Hauptmannsgrün

betroffene Brutvorkommen Rotmilan und Kiebitz

Hinzu kommt auch hier die Lage innerhalb eines bedeutsamen Gebietes für den Biotopverbund

VREG Wind Nr. 4 östlich Hauptmannsgrün Alternativstandort

Der Standort östlich Hauptmannsgrün ist konfliktärmer für die Ausweisung als VREG grundsätzlich geeignet. Eine Minimierung des Eingriffes ist weiterhin möglich bei mittelfristigem Rückbau der Anlagen westlich Hauptmannsgrün.

Folgende Standorte sind im Hinblick auf bestehende Naturschutzkonflikte zu überprüfen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen:

VREG Wind Standort Nr. 46 Langenbach

Der geltende Regionalplan Südwestsachsen weist im Bereich des Wisentales ein LSG-Planungsgebiet aus (LSG „Oberes Wisentatal“). Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem bislang angestrebten Schutz des Gesamttraumes als naturnaher Erholungsraum sowie als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und großräumigen Biotopverbund.

Der vorgesehene Standort ist hinsichtlich der landschaftsbezogenen Auswirkungen und in Bezug auf die Auswirkungen auf die direkt angrenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz vertieft zu prüfen und ggf. anzupassen bzw. zu streichen.

Aus Kapitel 2.4 des Windenergiekonzeptes (Nachweis der Substantialität) geht hervor, dass der Planungsverband Region Chemnitz mit seinen aktuellen Ausweisungen einen regionalen Energieertrag durch Windenergieanlagen von ca. 2540 GWh/a sichern könnte. Das übersteigt den vom Freistaat Sachsen entsprechend seiner gegenwärtigen energiepolitischen Zielstellungen für die Planungsregion Chemnitz geforderten regionalen Mindestenergieertrag in Höhe von 780 GWh/a um mehr als das Dreifache (!). Das ist, auch wenn man sinnvollerweise rechtlich „auf der sicheren Seite“ liegen will, in die gesamtplanerische Abwägung über konkrete Vorrang-/Eignungsgebiete einzubeziehen. Jedenfalls ist es unter diesem Gesichtspunkt, auch mit Blick auf die Rechtsfestigkeit des Planes, nicht geboten oder gar erforderlich, an grenzwertigen oder ungeeigneten Gebietsausweisungen für die Windenergienutzung festzuhalten.

Biomasse

Biomasse und Biogas

G 3.2.8

Das Aufkommen und die energetische Verwendung von Biomasse und von Biogas soll gesteigert werden. Dazu sollen vermehrt Resthölzer aus Holzeinschlag und -verarbeitung, unbelastete Althölzer, Biomasse aus landwirtschaftlichem Anbau und aus der Landschaftspflege sowie Bioabfälle aus allen Aufkommensarten und -quellen eingesetzt werden.

Forderung:

Die unterstrichene Textpassage Biomasse aus landwirtschaftlichem Anbau ist zu streichen

Begründung:

Energiepflanzen werden bislang vor allem in Monokulturen angebaut. Düngemittel und Pestizide gefährden dabei häufig Böden und Grundwasser. Zudem werden extrem klimaschädliche Lachgas-Emissionen verursacht und die Artenvielfalt in den Agrarlandschaften schrumpft. Grund dafür ist die Nutzungsintensivierung, durch die sich die Fruchtfolgen verengen und ökologische Rückzugsräume verloren gehen.

Anhang 1 Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung

2.6.1 Flächennaturschutz - Regionale Schutzgebietskonzeption

2.6.1.2 Planungs- und Untersuchungsgebiete für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten /

Karte E Regionale Schutzgebietskonzeption

Aufgrund der Wichtigkeit, der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und der Biotopverbünde schlagen wir vor:

Ergänzung folgender Gebiete als NSG-Planungsgebiete:

NSG Steinberg, Erweiterung

NSG Geilsdorfer Eichelberg

NSG Ruderitzberg

NSG Vorsperre Thoßfell

NSG Hainbachtal

Ergänzung folgender Gebiete als LSG-Planungsgebiete:

LSG Hainbachtal

LSG Herlagrüner Wald

LSG Oberes Wisentatal

Die angeführten Gebiete sind gegenwärtig in der Schutzgebietskonzeption des Regionalplanes Südwestsachsen beinhaltet. Auf Grund ihrer besonderen Naturschutzbedeutung sind sie auch weiterhin als Elemente des auszubauenden Schutzgebietsnetzes zu berücksichtigen. Die bestehende Konzeption wurde im breiten fachlichen und regionalen Konsens auf Basis einer umfassenden landschaftlichen Analyse erarbeitet.

Diese wird durch die Erfassungen im Zuge der Landschaftsrahmenplanung für die Region Chemnitz als weiterhin hochaktuell bestätigt.

Bei den angeführten Gebieten handelt es sich um Bereiche, die über ihre besondere Bedeutung als Lebensräume, Teile gewachsener Kulturlandschaften und ihre besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinaus zugleich wichtige Elemente eines großräumigen Verbundnetzes bilden. Sie sichern Verbindungen sowohl unter Biodiversitätsaspekten als auch unter Gesichtspunkten naturnaher, störungsarmer Räume für Erholungssuchende. In Anbetracht der beständig zunehmenden Beanspruchungen und Gefährdungen und des Landschaftsverbrauches besteht Handlungsbedarf.

Weiterhin

Karte E: LSG-Planungsgebiet „Zeisigwald“

Das in Karte E (Regionale Schutzgebietskonzeption) des Anhangs A 1 des Regionalplans (Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung) enthaltene Untersuchungsgebiet für die Prüfung eines Landschaftsschutzgebietes „Zeisigwald Erweiterung“ soll als Planungsgebiet zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Zeisigwald“ dargestellt werden.

Begründung

In Karte E sowie im Fachplanerischen Anhang, Tabelle 4 auf Seite 37, ist für Chemnitz ein „ug 10 - Zeisigwald Erweiterung“ verzeichnet. In Tabelle 3-2 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan „Planungs- und Untersuchungsgebiete für Landschaftsschutzgebiete in der Region Chemnitz“ (Stand: August 2014) ist das Gebiet ebenfalls als „Zeisigwald Erweiterung“ benannt. Hier ist zunächst ein Fehler in der Bezeichnung aufgetreten. Es gibt bisher noch kein LSG Zeisigwald, das erweitert werden könnte. Der Vorgängerplan (2008) enthält jedoch ein LSG-Planungsgebiet „Zeisigwald“. Der räumliche Umgriff ist im aktuellen Entwurf nach Norden hin sinnvollerweise etwas erweitert worden (nördlich des Auenbachtals). Die kleine Erweiterung des Umgriffs kann aber nicht zum Anlass genommen werden, das Gesamtgebiet nunmehr nur noch als „LSG-Untersuchungsgebiet“ darzustellen – im Gegenteil.

Zum Planungsstand wird im Fachbeitrag ausgeführt: „Derzeit bestehen noch keine konkreten Planungen zur Ausweisung. Der Geltungsbereich ist noch über eine mögliche Ausweisung zu untersuchen.“ Beweggründe für die geänderte Sicht (Untersuchungsgebiet statt Planungsgebiet) werden nicht benannt.

Das Vorliegen konkreter behördlicher Planungen ist keine Voraussetzung für die Darstellung als Planungsgebiet. Im speziellen Fall ist „vom tatsächlichen Vorliegen der Untersuchungsstellen Voraussetzungen relativ belastbar auszugehen“ (Voraussetzung für den Planungsgebietsstatus

gemäß Fachplanerischem Anhang, Seite 34). Die im fachplanerischen Anhang gewählte Definition enthält richtigerweise keine Terminvorgabe für die Einleitung eines Festsetzungsverfahrens („längerfristige regionale Konzeption“). Sie lässt auch offen, wie die Gebietsabgrenzung im Detail erfolgt („grober Umgriff“) und im Ausnahmefall sogar, ob die konkrete Planung letztlich zum gewünschten Ziel führt – vorbereitet und geplant werden sollte die Unterschutzstellung aber auf Grund der bekannten und unveränderten Sachlage auf alle Fälle.

Der Fachplanerische Anhang benennt auf Seite 33 Gebiete, in denen vorzugsweise Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten erfolgen sollen, u. a.: „in besonders bedeutsamen Waldgebieten einschließlich deren Umfeld“, „im Naherholungsumland (Kurzzeiterholung“, „im Umfeld von Naturschutzgebieten als erweiterte Puffer- und Ergänzungszone“. Diese drei Kriterien sind hier in besonderem Maße gegeben. Das „NSG am nördlichen Zeisigwald“ ist ein neu hinzugekommenes Argument für die LSG-Ausweisung, ebenso die positive Entwicklung der umfangreichen FSC-Referenzflächen (Forest Stewardship Council) sowie von 10 Flächennaturdenkmalen (Anmerkung: In Karte E fehlen für Chemnitz sämtliche FND, die in den Landkreisen als eines der LSG-stützenden Argumente dargestellt sind). Auch die kulturlandschaftlich wertvollen Zeugen der historischen Porphyrtuffgewinnung (Bruchrestlöcher, Halden, Abfuhrwege) sprechen für den Status eines LSG-Planungsgebietes.

Aus dem Regionalplan selbst und seinen Begleitdokumenten leiten sich insbesondere folgende Argumente ab, die eine Festlegung über die Aufnahme konkreter Planungen für die Unterschutzstellung in Form eines „Planungsgebietes“ begründen:

Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz
Elemente des großräumig übergreifenden Biotopverbundes
Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung
Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse
Regionaler Grünzug
Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung
Regional bedeutsamer Aussichtspunkt
Schutzbedürftiger Bereich für das Landschaftsbild / Landschaftserleben
(Komplexbewertung nach Karte 5 Umweltbericht: „sehr hoch“)
Böden mit besonderer Funktionalität (z. B. Infiltration, Speicherung, Biotopentwicklung)
Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz

Die vorgeschlagene Planung des rechtlichen Schutzes der Landschaft als LSG soll die natürlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzbarkeit dieses vielgestaltigen vom Wald geprägten Gebietes für die Naherholung und seine Naturschutzfunktionen sichern. Neben der Schutzwürdigkeit ist – wie

die Vergangenheit zeigt – auch die Schutzbedürftigkeit auf Grund der Lage am Rand einer sich dynamisch entwickelnden Großstadt mit ihren Ansprüchen an den Raum zweifellos gegeben.

Aus diesen Gründen soll das Zeisigwaldgebiet auf Karte E in der höherrangigen Form eines LSG-Planungsgebietes geführt werden.

Der NABU Sachsen hält den vorliegenden Regionalplanentwurf Region Chemnitz für nicht genehmigungsfähig und lehnt diesen ab.

Wir bitten ebenso um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen und um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth